

## Haushaltsbefragung (2): Mobilität

Rund 2.500 Haushalte in Singen hatten sich an der Haushaltsbefragung beteiligt. 38 Fragen waren zu beantworten, die sich auf die Themenfelder Miteinander, Wohnen, Mobilität, Umwelt, Wirtschaft und Freizeit aufteilten. SINGEN kommunal wird die Ergebnisse in den kommenden Wochen vorstellen. Heute geht es um die „Mobilität“. Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Singen und der Ortsteile sind im wahrsten Sinne des Wortes sehr mobil. Auf die Frage, welches Verkehrsmittel man im direkten Umfeld, also in der

# SINGEN 2030

*mach mit!*

nächsten Umgebung nutze, antworteten 70 Prozent der Befragten, sie seien zu Fuß unterwegs. 64 v.H. nehmen auch bei Kurzstrecken das Auto und 56 Prozent das Fahrrad.

Im Stadtgebiet sieht es etwas anders aus. Da nutzen 67 Prozent das Auto, 54 Prozent erledigen ihre Besorgungen zu Fuß und 46 Prozent mit dem Fahrrad. Wenn man außerhalb der Stadtgrenzen unterwegs ist, dann tun das 87 Prozent der Befragten mit dem Auto, 30 Prozent mit der Bahn und 17 v.H. bevorzugen das Fahrrad.

Beim Weg zur Arbeit dominiert ganz klar mit 74 Prozent das Automobil, 38 v.H. fahren mit ihrem Fahrrad zum Job und 20 Prozent gehen zu Fuß. Apropos per Pedes: Das Fußwegenetz innerhalb der Kernstadt finden 70 Prozent der Befragten sehr gut. Das Angebot der Stadtbusse ist für 64 v.H. attraktiv und 58 Prozent sind sogar mit dem Bahnangebot sehr zufrieden.

Das Angebot an oberirdischen Parkplätzen empfindet jeder Dritte als sehr schlecht. Auch mit den Radwegen in der Kernstadt zeigen sich 28,4 Prozent unzufrieden, fast 25 v.H. sehen das beim Fernbusverkehr so. Dafür ist jeder zweite Singener Bürger offen für die Elektromobilität. Den größten Handlungsbedarf sieht jeder Dritte der Befragten beim Öffentlichen Nahverkehr, bei den Radwegen (24 Prozent) und bei der Verkehrsberuhigung.

## Singener Kleiderladen feiert Geburtstag

Gute Kleider günstig kaufen: das ist das Motto des Kleiderladens „Jacke wie Hose“, der im November sein einjähriges Bestehen feiert. Und das Angebot an qualitativ hochwertiger Bekleidung, die überwiegend von der Bevölkerung gespendet wurde, kann sich wirklich sehen lassen. Die Nachfrage danach ist enorm. Am Samstag, 21. November, laden die Kleiderladen-Macher nunmehr zur „Geburtstagsfeier“ in die Singener Ringstraße 18a ein. Durchschnittlich besuchen rund 480 Kunden den Laden, jeder erwirbt vier Teile, dazu gehören oft auch Schuhe und Accessoires. In den ersten neun Monaten seit der Eröffnung wurden bereits rund 13.000 Bekleidungsstücke zu reduzierten Preisen verkauft.

Der Kleiderladen wendet sich mit seinem Angebot an alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt und der Region. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob man mit großem oder eher kleinem Geldbeutel einkauft. Organisiert und getragen wird der Kleiderladen vom Deutschen Roten Kreuz, unterstützt wird er vom Rotary Club Singen und dem Verein Kinderchancen.

Wenn nun am Samstag, 21. November, die Kleiderladen-Macher zur „Geburtstagsfeier“ einladen, können alle Interessierten zwischen 10 und 15 Uhr ganz in Ruhe stöbern und entspannt einkaufen. Auch für das leibliche Wohl ist an diesem Tag gesorgt.



Freuen sich auf viele Besucherinnen und Besucher: Einzelhändler, der City-Ring und die Organisatoren von Singen-aktiv, die gemeinsam den 15. Martinimarkt am 8. November in Singen ausrichten.

## Verkaufsoffener Sonntag am 8. November

# Familientag und Martinimarkt: Besondere Erlebnisatmosphäre in der ganzen Stadt

Zum 15. Mal findet am 8. November der verkaufsoffene Sonntag gemeinsam mit dem Martinimarkt vor dem Singener Rathausplatz statt. In der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr haben die Geschäfte in der ganzen Stadt ihre Pforten geöffnet. Mit einem vielseitigen, kreativen und bunten Angebot laden der City Ring, Singen aktiv, die Singener Wochenmarktbesucher, Kindergärten und Kunsthandwerker bereits ab 11 (bis 19 Uhr) die großen und insbesondere auch die kleinen Gäste zum Besuch des Martinimarktes herzlich ein. Die Singener Museen sind ebenfalls geöffnet und bieten Sonderführungen an.

„Die Marke Martini ist weit über die Stadtgrenzen hinaus als verkaufsof-

ener Sonntag im November in Singen bekannt“, so Gerd Springe, Vorstandsvorsitzender von Singen aktiv Standortmarketing e.V. „Die ganze Stadt stellt ihre besondere Qualität als die Einkaufstadt im Hegau und der weiteren Region heraus, der Markt ist im Laufe der Jahre sukzessive gewachsen und liebevoll modifiziert worden, ohne je das Grundkonzept zu verlassen. Genau diese Erlebnisatmosphäre kann das Internet nicht bieten.“

Am verkaufsoffenen Sonntag zeigen sich sowohl die Innenstadt mit ihrem großen Angebotsspektrum als auch der Singener Süden mit seinem Fachmarktangebot und der Automeile von ihrer besten Seite. Der Marti-

nimarkt rundet die spezielle Erlebnisatmosphäre in Singen ab.

Ein abwechslungsreiches Marktangebot und ein vielseitiges Bühnenprogramm ergänzen den „Martini-Sonntag“ in Singen. Eine Besonderheit sind die vielen kunsthandwerklichen Angebote und Mitmachaktivitäten sowie die regionalen Gaumengenüsse und Spezialitäten der Singener Wochenmarktanbieter.

Auch der Singener Süden zeigt sein interessantes Angebot. Die Geschäfte haben dort von 13 bis 18 Uhr geöffnet. Für diejenigen, die gerne Freunden ein besonderes Geschenk machen wollen, empfiehlt Michael Burzinski vom Vorstandsteam des

City Rings den Kauf des Singener Geschenkschecks.

Der erlebnisreiche Sonntag wird mit dem City Ring, der Stadt Singen und Singen aktiv Standortmarketing organisiert.

Alle Parkhäuser haben am Sonntag geöffnet. Dennoch bietet es sich an, an diesem Tag auf die öffentlichen Verkehrsmittel wie Bus oder Seehas umzusteigen.

Der Gratisparkplatz Festwiese im Westen Singens bietet eine gute Alternative zur Innenstadt. In weniger als fünf Gehminuten erreicht man den Martinimarkt und die Innenstadt.

## Großer Fotowettbewerb im Jubiläumsjahr

# Die Schau der besten Fotos „1.100 Jahre Hohentwiel“

Der Hohentwiel rückte im Jubiläumsjahr auch in den Fokus der Fotografen. Die Stadt Singen, der Südkurier und Foto Wöhrstein lobten einen Fotowettbewerb aus, bei dem Hohentwiel-Bilder jeglicher Art und Couleur gefragt waren. Die Ausstellung

mit den schönsten Aufnahmen wird nun am Freitag, 6. November, um 19 Uhr im Bürgersaal des Rathauses durch Oberbürgermeister Bernd Häusler eröffnet.

Eine Einführung übernimmt Jörg

Braun, Leiter der Lokalredaktion des Südkurier. Reiner und Thomas Wöhrstein von Foto Wöhrstein vergeben die von ihrem Unternehmen gesponserten Preise für die allerbesten Fotos. Eine fünfköpfige Jury sichtet die über 1.200 eingegangenen Bilder

und die ermittelten die Preisträger. Außerdem erscheint ein Kalender mit den 13 schönsten Motiven. Das Bläserquintett „Hontes Brass“ umrahmt die Ausstellungseröffnung musikalisch. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.



# Reinhild Kappes feierlich verabschiedet und zur ersten Ehren-Stadtarchivarin Singens ernannt

Singens Stadtarchivarin Reinhild Kappes wurde von OB Bernd Häusler und vielen weiteren beruflichen und privaten Wegbegleitern feierlich im Bürgersaal des Rathauses in den Ruhestand verabschiedet.

*Reinhild Kappes hat nicht nur ihren Job gemacht, sondern ihren ganzen Elan, ihre Kreativität und ihre Begeisterungsfähigkeit eingebracht – für die Kultur, für die Stadt und ihre Geschichte.*

(Bernd Häusler, Oberbürgermeister)

Der Oberbürgermeister betonte in seiner Rede, dass Reinhild Kappes nicht nur ihren Job gemacht, sondern ihren ganzen Elan, ihre Kreativität und ihre Begeisterungsfähigkeit eingebracht habe – für die Kultur, für die Stadt und ihre Geschichte. Und Häusler ernannte sie dann unter großem Beifall der Anwesenden zur ersten Singener Ehren-Stadtarchivarin, was er mit der Überreichung einer imposanten Urkunde noch zu unterstreichen wusste.



Stadtarchivarin Reinhild Kappes wurde von Oberbürgermeister Bernd Häusler feierlich in den Ruhestand verabschiedet.

Nach ihrer klassischen Ausbildung an der Archivschule Marburg und den beruflichen Stationen im Staatsarchiv Freiburg, Stadtarchiv Stuttgart und im Archiv des Auswärtigen Amtes wechselte sie 1981 zur Stadt Singen, wo sie die Leitung des Stadtarchivs übernahm. Seit 1987 führte Reinhild Kappes die Singener Chronik; 1992 übernahm sie die Redaktion des Singen Jahrbuchs.

Eines der beruflichen Highlights für Reinhild Kappes war sicherlich die Organisation des dreitägigen Stadterhebungsfestes im Jahr 1999. Zahlreiche Publikationen und Ausstellungen hat Reinhild Kappes während ihrer Amtszeit veröffentlicht, konzipiert und durchgeführt. Besonders in Erinnerung werden die Veranstaltungen um den Dichter Joseph Victor von Scheffel in den Jahren 2011 und 2013 oder die vielbeachtete Ausstellung „Singen im 1. Weltkrieg“ im vergangenen Jahr bleiben.

„Reinhild Kappes' wirkungsvolles Schaffen wird in Singen unvergessen bleiben“, hob denn auch Oberbürgermeister Bernd Häusler hervor.

## Am 19. November in der Ekkehard-Realschule

### Bürgerinformation:

#### Errichtung einer Leichtbauhalle für Asylsuchende

Zur vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden vermietet die Stadt Singen dem Landkreis Konstanz den alten Kunstrasenplatz an der Radolfzeller Straße. Auf dem Sportgelände, das seit längerer Zeit nicht mehr für den Schul- und Vereinssport genutzt wird, errichtet der Kreis eine Leichtbauhalle. Darin sollen voraussichtlich ab Dezember dieses Jahres zunächst bis zu 312 Personen untergebracht werden. Bis zum Jahresende 2015 benötigt man zusätzlich zu den Notunterkünften in den Sporthallen noch weitere rund 400 Plätze.

Zur geplanten Unterbringung veranstaltet die Stadt zeitnah eine Bürgerinformation am **Donnerstag, den 19. November, um 19 Uhr im Foyer der Ekkehard-Realschule**. Dort werden OB Bernd Häusler, Ludwig Egenhofer vom Landratsamt sowie Vertreterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung umfassend über die aktuellen Planungen informieren.

In Singen bestehen aktuell Unterkünfte in der Fittingstraße, Friedinger Straße, Haupt- und Romeiasstraße. Darüber hinaus laufen derzeit die Umbauarbeiten der Unterkunft in der Güterstraße sowie die Planungen für den Neubau in der Worblinger Straße. Am 30. September 2015 verfügte der Landkreis über 1.535 Plätze zur Unterbringung von Asylbewerbern.

In den vier bestehenden Gemeinschaftsunterkünften stehen dem Landkreis derzeit über 301 Unterbringungsplätze zur Verfügung. In der Anschlussunterbringung leben in Singen 21 Personen. Gemäß der aktuellen Quote muss die Stadt Singen Ende dieses Jahres 575 und bis Ende 2016 1.027 Asylsuchende aufnehmen.

Mit dieser neuen Unterkunft des Landkreises werden weitere Asylsuchende in Singen untergebracht, die direkt aus den Landeserstaufnahmestellen in Baden-Württemberg kommen. In der Leichtbauhalle sind dann Mitarbeiter des Sozialdienstes und der Heimleitung vor Ort anzutreffen. Sie werden als Ansprechpartner für alle Anliegen der Asylbewerber zur Verfügung stehen.

## Städtische Bibliotheken

### Autor im Gespräch: Ilija Trojanow

Wolfgang Niess' Gast in der Reihe „Autor im Gespräch“ ist am Dienstag 10. November, um 20 Uhr der Schriftsteller Ilija Trojanow, dessen neuestes Buch „Macht und Widerstand“ derzeit in sämtlichen Feuilletons hoch gelobt wird.

Ilija Trojanow hat Reiseführer und Sachbücher über Afrika geschrieben, dem britischen Kolonialbeamten und Reisenden Richard Francis Burton in „Der Weltensammler“ ein Denkmal gesetzt und die Leser an seiner Pilgerreise nach Mekka „Zu den heiligen Quellen des Islam“ teilhaben lassen. Er ist viel gereist und das nicht immer ganz freiwillig. Er war sechs Jahre alt, als die Familie aus Bulgarien nach Deutschland floh. Es folgten Jahre in Kenia, Aufenthalte in Paris und Kapstadt. Den Titel seines ersten Romans „Die Welt ist groß und die Rettung lauert überall“ kann man als Lebensmotto verstehen. Als Schriftsteller ist Ilija Trojanow nicht nur hoch produktiv, sondern auch vielfach ausgezeichnet worden, zuletzt mit dem Preis der Literaturhäuser, dem „Würth-Preis für Europäische Literatur“ und dem Carl-Amery-Literaturpreis.

Vorverkauf: Städtische Bibliotheken, Telefon 07731/85-292.





## Bekanntmachung

### nach § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes

### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Nach § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wähler-

gruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Den Betroffenen ist gegen die Weitergabe oder Nutzung ihrer Daten ein Widerspruchsrecht eingeräumt.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich – nicht telefonisch – bei der Geschäftsstelle Gemeinderat und Wahlen, Zimmer 321, Hohgarten 2, 78224 Singen, E-Mail: wahlen@singen.de eingelegt werden.

Bereits früher für Wahlen oder Abstimmungen eingelegte Widersprüche haben bis zu ihrem ausdrücklichen Widerruf Gültigkeit.

### Gewässerschau in Schlatt

Eine Gewässerschau auf der Gemarkung Schlatt findet am Mittwoch, 11. November, statt:

- 9 bis 12 Uhr: Beugengraben
- 14 bis 16 Uhr: Haugraben (Tägliewiesengraben)

Alle Gewässeranlieger sind herzlich dazu eingeladen, an der Gewässerschau teilzunehmen. Achtung: Bei starkem Regen wird der Termin verschoben. Bei der Gewässerschau überprüft die Abteilung Grün/Gewässer der

Stadt Singen gemeinsam mit der Unteren Wasserbehörde die Funktionen des Gewässers, der Ufer und der Bauwerke am Gewässer: Gibt es Verunreinigungen oder illegale Einleitungen? Sind Fischauflaststiege intakt? Lagert Material unsachgemäß in Ufernähe, das bei Hochwasser mitgerissen und Engstellen wie beispielsweise Brückenbauwerke verstopfen kann?

Weitere Informationen erteilt Anton Krüger von der Abteilung Grün/Gewässer unter Telefon 85-346 (am Besichtigungstag: 0152/57 96 69 64).

### Lärmbelastigung bei den Glascontainern

Immer wieder kommt es zu Beschwerden aus dem Umfeld der Glascontainer-Standorte. Wie auch gut lesbar in den Containern aufgebracht, wird das Einwerfen von Altglas jedoch nur zwischen 7 Uhr morgens bis 20 Uhr abends erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist es ganz untersagt.

Diese Regelung dient dem berechtigten Schutz der Anwohner. Aus Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft sollten die Zeiten, die es jedem ermöglichen, sein Altglas zu entsorgen, unbedingt eingehalten werden.

# Benutzungsordnung

## für Kindertageseinrichtungen der Stadt Singen in der Fassung vom 8. April 2014, geändert durch Benutzungsordnung vom 27. Oktober 2015

anderen Bindungsperson) begleitet. Eine angemessene Eingewöhnungszeit ist verpflichtend und Bestandteil des Aufnahmevertrages.

3.3. **Betreuungsangebote**  
Für Kinder in Krippengruppen stehen im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen an den Tagen Montag bis Freitag mit Ausnahme der Ferienzeiten und Schließzeiten folgende Betreuungsangebote zur Auswahl:

- bis 6 Stunden täglich durchgängige Betreuungszeit
- bis 7 Stunden täglich durchgängige Betreuungszeit
- bis 8 Stunden täglich durchgängige Betreuungszeit
- Einzelstunden auf Antrag

In Krippengruppen ist eine warme Mahlzeit verpflichtend im Angebot enthalten.

Für Kinder ab 3 Jahren stehen im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen an den Tagen Montag bis Freitag mit Ausnahme der Ferienzeiten und Schließzeiten folgende Betreuungsangebote zur Auswahl:

- Regelkindergarten (bis 30 Stunden/Woche nicht durchgängige Betreuungszeit)
- bis 6 Stunden täglich durchgängige Betreuungszeit
- bis 7 Stunden täglich durchgängige Betreuungszeit
- bis 8 Stunden täglich durchgängige Betreuungszeit
- bis 9 Stunden täglich durchgängige Betreuungszeit
- bis 10 Stunden täglich durchgängige Betreuungszeit
- Einzelstunden auf Antrag

Ab einer ununterbrochenen Betreuungszeit von mehr als 7 Stunden täglich ist eine warme Mahlzeit verpflichtend im Angebot enthalten. Dieses Betreuungsangebot gilt mit Ausnahme der nicht durchgängigen Betreuungszeit auch für Kinder mit zwei Jahren in altersgemischten Gruppen.

Für Schulkinder stehen folgende Betreuungsangebote zur Auswahl:

- 6 Stunden mit Mittagessen (das Kind kommt nur nach Ende der Zeiten der „verlässlichen Grundschule“ in die Einrichtung)
- 7 Stunden mit Mittagessen (das Kind kommt vor Beginn und nach Ende der Zeiten der „verlässlichen Grundschule“ in die Einrichtung)
- Beide Angebote für Schulkinder schließen eine ganztägige Betreuung während der Schulferien im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung mit ein.

3.4. Im Interesse des Kindes und der Gruppe wird darum gebeten, dass das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht.

3.5. Die Sorgeberechtigten haben die Leitung der Kindertageseinrichtung oder das pädagogische Personal in den Gruppen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihr Kind einen oder mehrere Tag(e) fehlt.

3.6. **Betreuungszeiten Regelkindergartenplatz:**  
Kinder ab 3 Jahren, die einen Regelkindergartenplatz mit max. 30 Stunden/Woche nutzen, können im Rahmen der Öffnungszeiten die Einrichtung wie folgt besuchen, Montag bis Freitag:

- Vormittags von: ... bis ... Uhr
- Montag bis Donnerstag: nachmittags von: ... bis ... Uhr
- Am Freitagnachmittag sind alle Tageseinrichtungen für Regelkindergartenkinder geschlossen.

Durchgängige Betreuungszeit:  
Die Tageseinrichtung ist für Kinder, die ein durchgängiges Angebot nutzen, wie folgt geöffnet:

Montag bis Donnerstag: von ...bis ...Uhr  
Freitag: von ... bis ...Uhr

Für die Organisation des Betriebsablaufs der Kindertageseinrichtung ist es wichtig, dass die von den Sorgeberechtigten gewünschten Betreuungszeiten vorher mit der Leitung abgesprochen werden und dann auch längerfristig verbindlich sind. Die festgesetzten Betreuungszeiten werden im Antrag auf Aufnahme des Kindes dokumentiert. Ein Wechsel der Betreuungszeiten zum 1. des Folgemonats kann jeweils mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beantragt werden; er ist zu dokumentieren. Die durchgängige Betreuungszeit kann zur vollen oder halben Stunde im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung festgelegt werden. Innerhalb dieser vereinbarten Zeiten können die Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen. Weitere angebrochene Stunden werden als volle Stunden wie zusätzlich beantragte Betreuungsstunden berechnet. Eine minutenweise Abrechnung ist nicht möglich. Die Sorgeberechtigten werden gebeten, ihr Kind nur innerhalb der vereinbarten Betreuungszeiten zu bringen und holen.

Bei verfrühtem Bringen eines Kindes vor der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung oder Beginn der Betreuungszeit in der Gruppe bzw. verspätetem Abholen nach der Schließungszeit der Kindertageseinrichtung oder Ende der Betreuungszeit in der Gruppe wird eine zusätzliche Gebühr von 10 Euro pro angefangener Stunde und Kind fällig.

Kinder, die den Heimweg alleine antreten, werden zu den vereinbarten Abholzeiten nach Hause geschickt.

3.7. Für Stunden, die außerhalb der festgesetzten Betreuungszeit für das Kind liegen, können die Sorgeberechtigten einzelne Betreuungsstunden zur Ergänzung der Betreuungszeit gegen Entrichtung der jeweiligen Gebühr beantragen, deren Höhe sich aus dem jeweils geltenden Gebührenverzeichnis ergibt. Für Kinder, die innerhalb der Betreuungszeit zusätzlich mit einem Mittagessen versorgt werden, ist eine weitere Verpflegungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich aus dem jeweils geltenden Gebührenverzeichnis ergibt.

3.8. Die Ferien der Kindertageseinrichtungen werden vom Träger in Abstimmung mit den kirchlichen und freien Trägern und nach Anhörung des Gesamtelternbeirats festgelegt.

4. **Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren**  
4.1. Die Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Singen sind für 11 Monate zu bezahlen. Der Monat August ist beitragsfrei. Die Höhe der Gebühren wird vom Gemeinderat der Stadt Singen durch Satzung mit einem Gebührenverzeichnis festgesetzt. Von einer Änderung werden die Sorgeberechtigten rechtzeitig benachrichtigt.

4.2. Die Benutzungsgebühren und Verpflegungsgebühren sind jeweils im Voraus bis zum 1. Werktag des Monats an die Stadtkasse Singen unter Angabe des jeweiligen Personenkontos zu bezahlen.

4.3. Da die Benutzungsgebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Tageseinrichtung darstellt, ist sie auch während der Ferien (mit Ausnahme des Monats

August), bei längerem Fehlen des Kindes, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung aus betrieblichen Gründen sowie wegen höherer Gewalt (z.B. aufgrund eines Streiks) von weniger als zwei Wochen (=14 Tage), zu bezahlen.

4.4. Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 6 Abs. 2 auf 50 vom Hundert der Monatsgebühr.

4.5. Sollte es den Sorgeberechtigten nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr zu leisten, kann die Übernahme der Benutzungsgebühr beim Kreisjugendamt des Landkreises Konstanz beantragt werden.

### 5. Aufsicht

5.1. Das pädagogische Personal (Fachkräfte) ist während der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtungen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

5.2. Auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung sind die Sorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

Insbesondere tragen die Sorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung, ob das Kind allein nach Hause gehen darf oder von welchen Personen es abgeholt wird.

5.3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal (Fachkräfte) in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer von den Sorgeberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Sorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Grundstücksgrenze.

5.4. Bei einem vom Träger übernommenen Fahrdienst gilt die Verantwortung der Sorgeberechtigten gemäß Ziffer 5.2 (Weg zur und von der Tageseinrichtung) ab der Haltestelle.

5.5. Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest und Ähnlichem liegt die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeitenden der Einrichtung, sondern bei den Sorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten.

### 6. Versicherungen

6.1. Die Kinder sind nach den Bestimmungen des SGB VII gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung,
- während des Aufenthalts in der Tageseinrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb ihres Grundstücks (Spaziergang, Feste, Ausflüge, Schwimmen und dergleichen).

6.2. Alle Unfälle, die auf dem Wege zur und von der Tageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin/dem Leiter der Tageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

6.3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

6.4. Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern/ Sorgeberechtigten.

### 7. Regelung in Krankheitsfällen

7.1. Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind

die Kinder zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Nissen, Flöhen u.ä.

7.2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps (Ziegenpeter/Wochentöpel), Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Leiterin/dem Leiter sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Tageseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

7.3. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Tageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich. Besucht das Kind wieder die Tageseinrichtung, ohne dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Eltern/Sorgeberechtigten für die Folgen.

7.4. Die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung behalten sich das Recht vor – zum Schutz der anderen –, krank erscheinende Kinder nach Hause zu schicken, z. B. bei starkem Husten, Durchfall usw.

7.5. Weitere Einzelheiten sind in dem Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz“ nachzulesen.

### 8. Mitteilungen von Änderungen

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn

- 8.1. sich ihre Adresse, die Telefonnummer, die Bankverbindung, die Arbeitsstelle ändert,
- 8.2. ein Elternteil allein sorgeberechtigt wird oder sich die Personensorge sonst ändert,
- 8.3. sich die Sorge für die alleinige Pflege und Erziehung ändert,
- 8.4. weitere Impfungen beim Kind erfolgt sind.

### 9. Elternbeitr

Entsprechend § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) Baden-Württemberg werden in Kindertageseinrichtungen von den Sorgeberechtigten Elternbeiträge gebildet. Die Wahl und Aufgaben richten sich nach den hierzu ergangenen Landesrichtlinien.

### 10. Verbindlichkeit

Das Benutzungsverhältnis und die Benutzungsgebühren/ Verpflegungsgebühren sind öffentlich-rechtlich ausgestaltet, ihre Regeln wurden vom Gemeinderat in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Singen (Hohentwiel) und in dieser Benutzungsordnung festgesetzt und können durch erneuten Beschluss geändert werden.

Wird dem Antrag auf Aufnahme eines Kindes auf Antrag durch schriftlichen Bescheid des Trägers mit einem Widerrufsvorbehalt stattgegeben und wird von den Sorgeberechtigten nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine Erklärung abgegeben, dass sie den Platz für ihr Kind nicht in Anspruch nehmen wollen, gelten die Gebührensätze, das Gebührenverzeichnis und diese Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar. Eines gegenseitigen Vertragsabschlusses zwischen der Stadt und den Sorgeberechtigten bedarf es darüber hinaus nicht.

Diese Benutzungsordnung für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder, die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Singen (Hohentwiel), eine Übersicht über die Betreuungsangebote und die Benutzungsgebühren/ Verpflegungsgebühren – beides in der gültigen Fassung – und der Elternbrief werden den Sorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und der Empfang durch Unterschrift bestätigt.

